

**Anordnung
über den Umlauf von Leihverpackung
— Leihverpackungsanordnung —**

vom 10. Dezember 1974

Zur Verbesserung der Organisation des Umlaufs von Leihverpackung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen zwischen Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, Genossenschaften, Handwerksbetrieben und anderen Gewerbetreibenden beim Umlauf von Leihverpackung.

(2) Diese Anordnung findet keine Anwendung

- bei Exportlieferungen,
- bei Verpackungsmitteln, deren Rückführung bzw. Wiederverwendung durch spezielle Rechtsvorschriften geregelt ist,
- soweit der Umlauf von Leihverpackung innerhalb des Binnenhandels und der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft besonders geregelt ist,
- bei Vereinbarungen über den Austausch oder den Kauf und Rückkauf von Verpackungsmitteln und Verpackungshilfsmitteln.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Leihverpackung können grundsätzlich alle Verpackungsmittel und Verpackungshilfsmittel sein, soweit sie mehrfach einsetzbar sind. Das gilt insbesondere für:

- Kisten
- Verschläge
- Harasse
- Steigen
- Holzdeckel
- Säcke
- / Verpackungsgewebe
- Schnüre, Stricke, Seile
- Planen
- Transportnetze
- Fässer
- Kanister
- Kannen
- Trommeln
- Hobbocks
- Ballons
- Flaschen (ohne Pfand-, Rückkauf- und Rücklaufflaschen)
- Hülsen
- Spulen
- Konen
- Korb- und Flechtwaren
- Wagenausstattungen
- Paletten und Transportbehälter.

(2) Die Leihverpackung hat zum Zeitpunkt ihres Einsatzes den an Versandverpackungen zu stellenden Qualitätsanforderungen zu entsprechen. Soweit Standards bestehen, ergeben sich die Anforderungen aus diesen.

§ 3

Vereinbarungen der Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, Vereinbarung über den ökonomischen Einsatz von Leihverpackung und die rationelle Organisation des Umlaufs von Leihverpackung zu treffen. Das gilt für

1. die Bestimmung des Verpackungsmittels oder Verpackungshilfsmittels als Leihverpackung,
2. die Rückgabefrist (einschließlich Beginn und Ende),

3. die Behandlung von Leihverpackung durch den Warenempfänger,
4. den Abnutzungsbetrag. Der Anschaffungswert ist bekanntzugeben.

(2) Soweit hierzu besondere Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen zwischen den zuständigen übergeordneten Organen bestehen, die keiner Konkretisierung im Vertrag bedürfen, sind diese Festlegungen unmittelbar Vertragsinhalt.

(3) Kommt keine Vereinbarung über den Einsatz von Verpackungsmitteln oder Verpackungshilfsmitteln als Leihverpackung zustande, so gelten die im § 2 Abs. 1 aufgeführten Verpackungsmittel und Verpackungshilfsmittel als Leihverpackung, wenn sie vom Lieferer gemäß § 5 Abs. 1 gekennzeichnet werden und auf den Versandpapieren, Rechnungen und sonstigen Belegen als Leihverpackung vermerkt sind.

(4) Der Einsatz von neu- oder weiterentwickelten Verpackungsmitteln und Verpackungshilfsmitteln sowie der Einsatz von Paletten und Transportbehältern als Leihverpackung bedarf in jedem Fall der Vereinbarung.

(5) Kommt zwischen den Vertragspartnern eine Vereinbarung über die Rückgabefrist nicht zustande, so gelten die bisher wirtschaftszweigüblichen Rückgabefristen.

§ 4

Abnutzungsbetrag

(1) Der Abnutzungsbetrag hat dem Verschleißanteil zu entsprechen. Der Verschleißanteil ist zu ermitteln aus dem Anschaffungswert, dividiert durch die durchschnittliche Umschlagszahl der Leihverpackung.

(2) Die Berechnung eines Abnutzungsbetrages ist nicht zulässig, wenn preisrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Berechnungsunterlagen über Abnutzungsbeträge sind entsprechend den Rechtsvorschriften aufzubewahren.

Kennzeichnung, Rückführung, Verlust

§ 5

(1) Die Leihverpackung ist vom Lieferer als solche zu kennzeichnen, soweit diese eine Kennzeichnung zuläßt. Auf den Versandpapieren, Rechnungen und sonstigen Belegen ist zu vermerken, daß es sich um Leihverpackung handelt.

(2) Leihverpackung ist vom Warenempfänger innerhalb der Rückgabefrist im wiederverwendungsfähigen Zustand zurückzuführen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, beginnt die Rückgabefrist mit dem Tage des Einganges beim Warenempfänger und ist gewahrt, wenn die Leihverpackung am letzten Tage der Rückgabefrist zum Versand gebracht wird. Die zurückgeführte Leihverpackung ist auf die Leihverpackung gleicher Art der jeweils ältesten Warenlieferung anzurechnen. Die Kosten für die Rückführung der Leihverpackung trägt der Warenempfänger, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 6

(1) Geht die Leihverpackung beim Warenempfänger in beschädigtem Zustand ein, so hat er dies dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen und auf Anforderung den entsprechenden Nachweis zu führen. Unterläßt der Warenempfänger die Anzeige oder die geforderte Nachweisführung, so ist er dem Lieferer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Leihverpackung nach der Rückführung bei diesem in beschädigtem Zustand eingeht.

(2) Bei Rückführung trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung der Leihverpackung der Lieferer nur, wenn die Rückführung mit seinen Transportmitteln erfolgt.

(3) Geht dem Warenempfänger die Leihverpackung innerhalb der Rückgabefrist verloren und hat er den Lieferer innerhalb dieser Frist von dem Verlust in Kenntnis gesetzt.